



Mail: ridder-a@bistum-muenster.de

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen

Vorname des/der Mitarbeiter*in	Nachname des/der Mitarbeiter*in
Anschrift	
Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarb Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausge	eiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur estellt am:
 Datum	
Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Ve 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 Strafgesetzbuchs vorhanden.	erurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des
	der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß es § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht
	Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.
Ort, Datum	
Unterschrift der für die Einsichtnahme	Unterschrift des/der Mitarbeiter*in

